

Der Vorstandsvorsitzende

Übertragung von Personalzuständigkeiten

Der Vorstandsvorsitzende der Charité – Universitätsmedizin Berlin überträgt seine Personalbefugnisse gemäß § 13 Abs. 8 Berliner Universitätsmedizingesetz für das Personal des Universitätsklinikums Charité auf den Direktor des Klinikums und für das Personal der Medizinischen Fakultät auf den Dekan nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 1 Personal der Dienststelle

Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin

- (1) Die Befugnisse der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, werden für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Charité – mit Ausnahme der Mitglieder des Klinikumsvorstandes – dem Direktor des Klinikums übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Direktor des Klinikums kann die Befugnisse gemäß Absatz (1) weiter delegieren.
- (3) Delegiert ist auch die Befugnis Dienstvereinbarungen mit den Personalvertretungen abzuschließen, wenn sich deren Geltungsbereich auf das Personal des Universitätsklinikums Charité beschränkt.

§ 2 Personal der Dienststelle

Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

- (1) Die Befugnisse der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, werden für alle Beschäftigten des der Medizinischen Fakultät mit Ausnahme der Mitglieder der Fakultätsleitung – dem Dekan übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Dekan kann die Befugnisse gemäß Absatz (1) weiter delegieren.
- (3) Delegiert ist auch die Befugnis Dienstvereinbarungen mit den Personalvertretungen abzuschließen, wenn sich deren Geltungsbereich auf das Personal der Medizinischen Fakultät beschränkt.

§ 3 Ausnahmen von der Übertragung

- (1) Von der Übertragung ausgenommen sind die Personalbefugnisse für das Personal der dem Vorstandsvorsitzenden zugeordneten Geschäftsbereiche und Stabsstellen sowie Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können. Ferner sind von der Übertragung ausgenommen Personalbefugnisse bei und nach der Berufung von Hochschullehrern, die sowohl Aufgaben in Forschung und Lehre als auch in Krankenversorgung wahrnehmen sollen und eine Übertragung nicht gesetzlich, durch Satzung der Charité oder Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehen ist.
- (2) Von der Übertragung ausgenommen ist die Befugnis Dienstvereinbarungen mit den Personalvertretungen abzuschließen, deren Geltungsbereich sich sowohl auf das Personal des Universitätsklinikums als auch auf das Personal der Medizinischen Fakultät bezieht, soweit diese nicht im Einzelfall delegiert wird.

§ 4 Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin

Die Anordnung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin vom 5. Januar 2005 (ABL 2005 v. 14.01.2005) sowie die Rücknahme der Anordnung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin vom 05.08. 2005 (ABL 2005 v. 02.09.2005) bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2006

Prof. Dr. Detlev Ganten
Vorstandsvorsitzender